

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 172/64

URTEIL

Verkündet am
9. Januar 1967
Horn, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Filmproduzenten Werner D [REDACTED], M [REDACTED],
P [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

die Barbesitzerseheleute Ernst H [REDACTED] und Rachella
H [REDACTED], M [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 10. April 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der sich u.a. als Vermittler betätigende Eugène B. behauptete, gegen die Beklagten 4 Forderungen zu haben, nämlich

- 1.) einen Anspruch von 24.640 DM; dieser soll daraus entstanden sein, daß ihm die Beklagten die Architektenarbeiten für die Inneneinrichtung eines Cafes übertragen hätten;
- 2.) einen Anspruch von 5.760 DM als Entgelt dafür, daß er die Verlängerung des Pachtvertrags über die von den Beklagten betriebene Gastwirtschaft erwirkt habe;
- 3.) einen Anspruch von 7.200 DM als Provision dafür, daß er den Gastwirt D. dazu bewogen habe, sich zur Überlassung zweier von ihm gepachteter Stockwerke an die Beklagten bereit zu erklären;
- 4.) einen Anspruch von 500 DM, der sich daraus ergebe, daß er die Firma A. veranlaßt habe, es bei einem von den Beklagten geschlossenen Pachtvertrag zu belassen.

Diese Forderungen von insgesamt 38.100 DM hat B [REDACTED]
"rückzahlungshalber" abgetreten, und zwar

- a) in Höhe von 8.420 DM an den Kläger,
- b) in Höhe von 7.780 DM an den Kostümbildner P [REDACTED],
- c) in Höhe von 21.900 DM an den Kaufmann I [REDACTED].

Ploberger und Ingenhag haben den Kläger ermächtigt, die ihnen abgetretenen Forderungsteile in eigenem Namen, auch für die gerichtliche Beitreibung, geltend zu machen, und ihm hierzu Inkassovollmacht erteilt. Sie haben weiter unter Mitwirkung B [REDACTED] am 18. Oktober 1961 mit dem Kläger vereinbart, daß sich etwaige Abstriche des Gerichts vom Gesamtbetrag von 38.100 DM auf die abgetretenen Forderungsteile verhältnismäßig auswirken sollten (Bl. 76 GA).

Der Kläger hat die angegebenen 38.100 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagten sind der Ansicht, daß der Kläger zur Geltendmachung der Forderungen nicht aktiv legitimiert sei. Vorsorglich haben sie bestritten, B [REDACTED] etwas zu schulden.

Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 28.244 DM nebst Zinsen verurteilt; in Höhe eines Teils von 9.856 DM der Architektenforderung (oben zu 1.)) hat es die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage auch hinsichtlich des Restes abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagten bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht weist die Klage mit der Begründung ab, der Kläger sei zur Geltendmachung der Forderungen nicht aktiv legitimiert. Die Abtretung an ihn, P [REDACTED] und I [REDACTED] sei, so führt es aus, mangels Bestimmbarkeit nichtig.

I.

Hierauf kommt es nicht an, soweit es sich um die Anteile P [REDACTED] und I [REDACTED] handelt; denn dem Kläger fehlt in diesem Umfang bereits aus anderen Gründen die Klagebefugnis.

1.) P [REDACTED] und I [REDACTED] haben ihm in der Abtretungsurkunde und dem Nachtrag dazu nur Inkassovollmacht auch zur gerichtlichen Geltendmachung erteilt; sie haben ihm also ihre Forderungen nicht abgetreten.

a) Demgemäß hat der Kläger insoweit, d.h. in Höhe von 29.680 DM, in sog. gewillkürter Prozeßstandschaft geklagt. Diese ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat angeschlossen hat, nur zulässig, wenn der Ermächtigte ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse daran hat, die Forderung selbst geltend zu machen (u.a. BGHZ 4, 153, 164 ff; 35, 180, 184; 38, 281, 283, 288, jeweils mit Nachweisen).

Ein solches eigenes Interesse hat der Kläger im Verhältnis zu P [REDACTED] und I [REDACTED] nicht behauptet. Es fehlt auch an jedem Anhalt dafür, daß es vorhanden sein könnte. Demnach hat er in diesem Umfange keine Klagebefugnis.

b) Der Mangel ist von Amts wegen zu berücksichtigen.

Denn das allgemeine Rechtsschutzinteresse, um das es sich in diesem Zusammenhange handelt, ist eine Prozeßvoraussetzung, deren Vorliegen das Gericht in jeder Lage des Verfahrens und ohne entsprechenden Hinweis der Parteien zu prüfen hat.

2.) Das Landgericht hatte die Klagebefugnis des Klägers daraus hergeleitet, daß ihn Borkum durch Mitunterzeichnung der Vereinbarung vom 18. Oktober 1961 ermächtigt habe, in eigenem Namen Klage zu erheben; hierzu sei B. [REDACTED] berechtigt gewesen, wenn die Abtretungen nichtig gewesen sein sollten; an der Erteilung der Inkassovollmacht habe der Kläger ein schutzwürdiges Interesse gehabt, da er Gläubiger B. [REDACTED] gewesen sei.

Hierauf sowie auf die abweichende Ansicht des Berufungsgerichts und die dagegen gerichteten Revisionsrügen braucht nicht eingegangen zu werden, soweit die Anteile P. [REDACTED] und I. [REDACTED] in Rede stehen. Denn das Klagerecht des Klägers ist hinsichtlich dieser beiden Anteile auch dann zu verneinen, wenn man die Ermächtigung von Seiten B. [REDACTED] als erteilt ansehen würde.

Ein rechtsschutzwürdiges Interesse des Klägers ist nämlich wegen dieser beiden Anteile auch bei einer solchen Betrachtungsweise nicht ersichtlich. Die darauf entfallende Summe sollte nicht dem Kläger zukommen, sondern an P. [REDACTED] und I. [REDACTED] weitergeleitet werden. Wirtschaftlich berührten ihn also diese 29.680 DM überhaupt nicht. Deswegen ist es in diesem Zusammenhange unerheblich, ob er Forderungen gegen B. [REDACTED] hatte - die Beklagten haben das in ihrer Berufungsbegründung bestritten -, und ob sie den ihm abgetretenen Betrag von 8.420 DM überschritten. Selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, könnte er damit sein rechtsschutzwürdiges Interesse an der Geltendmachung jener gar nicht für ihn bestimmten 29.680 DM nicht rechtfertigen.

3.) Aus dem Gesagten folgt, daß die Klage wegen der Anteile P [REDACTED] und I [REDACTED] von vornherein als unzulässig abzuweisen ist.

Die Höhe des auf diese Anteile entfallenden Betrags ist dem Vortrag des Klägers zu entnehmen, der hierzu die im Tatbestand erwähnte Vereinbarung vom 18. Oktober 1961 heranzieht. Hiernach sollen die dem Kläger, P [REDACTED] und I [REDACTED] abgetretenen Beträge nach dem Verhältnis gemindert werden, in dem der abgetretene Gesamtbetrag von 38.100 DM zu dem vom Landgericht zugesprochenen Betrag von 28.244 DM steht. Diese Berechnung ergibt, daß der Kläger für P [REDACTED] und I [REDACTED] zusammen 22.002 DM fordert, während für ihn selbst 6.242 DM verbleiben.

II.

Auch wegen dieses Restes, den der Kläger für sich selbst beansprucht, ist die Revision zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht begründet die Unwirksamkeit der Abtretungen B [REDACTED] an die drei Zessionare wie folgt:

Eine abgetretene Forderung müsse bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein. Daran fehle es vorliegend. B [REDACTED] habe behauptet, Gläubiger von vier selbständigen Forderungen zu sein. Er habe aber nur Teile des Gesamtbetrags abgetreten, ohne anzugeben, was auf die einzelnen Ansprüche entfalle. Auf diese Weise sei unklar geblieben, welche Einzelforderungen oder welcher Teil davon auf die neuen Gläubiger hätten übergehen sollen.

1.) Die Revision macht demgegenüber geltend, daß es einer Aufgliederung nicht bedurft habe. Das Erfordernis der Bestimmbarkeit diene, so führt sie aus, dem Schutze des Schuldners. Diesem könne hier die Beteiligung der drei

Zessionare gleichgültig sein; denn eingeklagt sei die Gesamtsumme und die Beklagten würden jedenfalls in Höhe des bezahlten Betrags frei.

Diese Rüge ist unbegründet.

a) Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß dem Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit einer abgetretenen Forderung nicht genügt wird, wenn der Gläubiger die sich aus mehreren selbständigen Ansprüchen ergebende Gesamtsumme an verschiedene Personen in Teilbeträgen abtritt, ohne mitzuteilen, wie die Einzelforderungen auf jene Teilbeträge anzurechnen sind. Denn dadurch ist der Inhalt der Einzelforderungen insofern unscharf und flüchtig geworden, als nicht mehr feststeht, wer jeweils ihr Gläubiger ist. Ein solches Ergebnis widerspricht dem Wesen der Abtretung, die ein dingliches Rechtsgeschäft ist und als solches der genauen Abgrenzung bedarf.

Die Rechtslage ist die gleiche wie in den vom Bundesgerichtshof in dem Urteil VI ZR 128/56 vom 8. Oktober 1957 (VersR. 1957, 753) und vom Reichsgericht in RGZ 98, 200 entschiedenen Fällen. Dort war der Abtretungsempfänger zwar nur eine Person. Ein Teil der Forderung war aber dem bisherigen Gläubiger verblieben, so daß dem Schuldner ebenfalls mehrere Forderungsberechtigte gegenüberstanden, deren Beteiligung an den Einzelforderungen unbestimmt war.

b) An diesem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, daß der Kläger den Gesamtbetrag eingeklagt hat.

Dazu war er, wie oben dargelegt ist, aus prozessualen Gründen nicht befugt. Verfahrensrechtlich darf er nur seinen Anteil geltend machen. Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, wie dieser Anteil auf die Einzelforderungen zu verrechnen ist.

An dem Ergebnis würde sich aber auch dann nichts ändern, wenn man unabhängig von der verfahrensrechtlichen Befugnis des Klägers von dem vollen Klageantrag ausgehen würde. Die Abtretungen waren wegen mangelnder Bestimmbarkeit nichtig. Dieser Mangel hätte nicht dadurch geheilt werden können, daß die vorgesehenen Gläubiger alle Forderungen nunmehr auf eine Person weiter übertragen; denn sie hatten kein Gläubigerrecht erworben, das sie hätten weitergeben können.

Zudem haben P [REDACTED] und I [REDACTED] dem Kläger nur Einziehungsauftrag erteilt, also ihre angebliche Gläubigerstellung nicht aufgegeben. Es würde also dabei verbleiben, daß den Beklagten nach sachlichem Recht drei Gläubiger gegenüberstanden, deren Beteiligung an den Einzelforderungen ungewiß war. Ein solcher Zustand war weder ihnen zumutbar, noch mit den Erfordernissen der Sicherheit im wirtschaftlichen Verkehr vereinbar; das gilt umso mehr, als ein Einziehungsauftrag im Zweifel jederzeit widerruflich bzw. kündbar ist (§ 671 BGB).

2.) Das Berufungsgericht meint, das Vertragswerk könne auch nicht dahin ausgelegt werden, daß B [REDACTED] auf den einzelnen Zessionar jeweils einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil an jeder der vier Forderungen übertragen habe.

Die Revision hält diese Begründung für unzureichend. In der nachträglichen Vereinbarung vom 18. Oktober 1961 sei, so führt sie aus, festgelegt, daß sich die Anteile der Zessionare im Falle gerichtlicher Abstriche im gleichen Verhältnis wie der Gesamtbetrag mindern sollten. Daraus ergebe sich, daß die Beteiligten auch eine anteilmäßige Berechtigung der Zessionare an den einzelnen Forderungen gewollt hätten. Denn die Minderung der Gesamtforderung könne nur dadurch entstehen, daß eine der vier Grundforderungen ganz oder teilweise als nicht gerechtfertigt angesehen werde. In diesem Falle hätte sich die Verminderung der

Einzelforderung auf alle drei Zessionare gleichmäßig ausge-
wirkt. Das setze aber denkgesetzlich voraus, daß diese drei
Zessionare an den vier Grundforderungen gleichmäßig be-
teiligt seien.

Auch diese Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat sich im Rahmen der dem Tat-
richter zustehenden Würdigung gehalten.

Es stellt Seite 11 des Urteils fest, der Kläger habe sich
trotz Hinweises nicht dazu erklärt, wie die abgetretenen
Forderungen nachträglich aufzugliedern seien. Wenn aber
nicht einmal der von einem Rechtsanwalt vertretene Zessionar
hat behaupten können, daß von einer den Anteilen entsprechen-
den Beteiligung an den Einzelforderungen auszugehen sei,
dann hatte das Oberlandesgericht keinen Anlaß und nicht
eimal die Befugnis zu der von der Revision gewünschten Wür-
digung. Jedenfalls ist es kein Rechtsfehler, wenn es sich
an den eindeutigen Inhalt der Abrede vom 18. Oktober 1961
gehalten hat, der nur auf eine anteilsmäßige Minderung der
Gesamtforderung, nicht aber auf eine Aufgliederung der Ab-
tretung hinsichtlich der Einzelforderungen abstellt.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß bei einer Aus-
legung solcher Abtretungserklärungen im Interesse des
Schuldnerschutzes und der Verkehrssicherheit Zurückhaltung
geboten ist. Der Schuldner muß wissen, wer Forderungsbe-
rechtigter ist, und etwaige Gläubiger des Schuldners, des
Abtretenden und des Abtretungsempfängers sollen die Verhält-
nisse ohne zu große Schwierigkeiten übersehen können. Ent-
hält ein Abkommen, wie hier das vom 18. Oktober 1961, seinem
Inhalt nach eindeutig nicht die Verteilung der Abtretungs-
beträge auf die Einzelforderungen, so wird es in der Regel
nicht angängig sein, diese Anteile erst durch eine erweiternde
Auslegung zu bestimmen. Das gilt umso mehr, wenn es, wie

hier, dazu einer recht komplizierten Berechnung bedürfte, zu der nicht jeder Schuldner, selbst als Geschäftsmann, ohne weiteres in der Lage ist.

3.) Wie bereits erwähnt, hatte das Landgericht angenommen, B. habe dem Kläger für den Fall einer Nichtigkeit der Abtretungen Inkassovollmacht für den Gesamtbetrag erteilt.

Es kann dahinstehen, ob sich auf diese Weise die Klageberechtigung des Klägers für seinen Anteil ergeben könnte. Denn das Berufungsgericht lehnt eine solche Würdigung aus tatsächlichen Erwägungen ab, an die das Revisionsgericht gemäß dem § 561 ZPO gebunden ist. Außerdem ist, wie dargelegt, der Anteil des Klägers an den Einzelforderungen auch nicht eindeutig bestimmbar.

Danach ist auch für eine Umdeutung gemäß dem § 140 BGB kein Raum. Denn das nichtige Rechtsgeschäft entspricht

mangels des notwendigen Parteiwillens nicht den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts, in das die Revision es umdeuten möchte.

III.

Die Revision ist daher mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt